



Postfach 502
8034 Zürich
Mainaustrasse 30

20-21
41. Jahrgang
20. Mai 1985

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
- Ein wichtiger Schritt zur Sanierung der Bundeshaushaltes	1
- Dreifaches Ja zu den Finanzvorlagen	12
- Literatureingang	13

* * *

Ein wichtiger Schritt zur Sanierung des Bundeshaushaltes

Zu den finanzpolitischen Abstimmungsvorlagen vom 9. Juni 1985

Zusammenfassung

Am 9. Juni 1985 kommen drei finanzpolitische Vorlagen zur Abstimmung, von denen zwei, welche die Aufhebung von Kantonsanteilen betreffen, für die angestrebte Sanierung des Bundeshaushaltes von grosser Bedeutung sind. Es geht um die Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben (310 Mio. Franken jährlich) und die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (110 Mio. Franken). Die dritte Vorlage betrifft die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide (2,4 Mio. Franken), also die Aufhebung einer Bagatellsubvention.

Die dauerhafte Aufhebung der beiden Kantonsanteile ist finanzpolitisch von grosser Tragweite. Ein Nein zu diesen beiden Vorlagen würde die dringend notwendige und allseits erwünschte Sanierung des Bundeshaushaltes in den nächsten Jahren verunmöglichen. Die Finanzlage der Kantone ist, verglichen mit dem Bund, als besser zu bezeichnen. Sie haben in den letzten fünf Jahren auf diese Kantonsanteile verzichtet, ein dauerhafter Verzicht ist für sie verkraftbar.

Mit der Aufhebung der Mahllohnreduktion wird auf eine Bagatellsubvention verzichtet, die im Zusammenhang mit der Selbstversorgungspflicht einen nicht verantwortbaren administrativen Aufwand verursacht.

Finanzpolitische Ausgangslage

Seit 1971 verzeichnet die Bundeskasse Jahr für Jahr ein Defizit, das 1979 eine Rekordsumme von 1,9 Mrd. Franken erreichte und im Rechnungsjahr 1984 noch immer 448 Mio. Franken betrug. Trotz eingeleiteter Sparmassnahmen - das Parlament beschloss fünf Sparpakete und beträchtliche Einnahmenerhöhungen - konnte ein Durchbruch in Richtung gesicherte Sanierung noch nicht erreicht werden. Im Zeitraum 1971 - 1984 kumulierten sich die Fehlbeträge der Finanzrechnung auf insgesamt 12,3 Mrd. Franken, was im Jahresmittel rund 900 Mio. Franken entspricht. Diese chronischen Ausgabenüberschüsse kontrastieren mit der Finanzlage der fünfziger und sechziger Jahre:

Kumulierte Saldi der Bundesfinanzrechnung

1946 - 1970

Total	+ 5'000 Mio. Franken
Jahresdurchschnitt	+ 200 Mio. Franken

1971 - 1984

Total	- 12'300 Mio. Franken
Jahresdurchschnitt	- 900 Mio. Franken

Infolge dieser Defizite ist die Nettozinslast in den letzten Jahren von 50 auf über 700 Mio. Franken jährlich gestiegen. Seit 1975 schliesst auch die Gesamtrechnung des Bundes ununterbrochen negativ ab, und zwar regelmässig schlechter als die Finanzrechnung. Ende 1984 belief sich der Fehlbetrag der Bilanz auf 17,4 Mrd.Fr., die Schulden erreichten 27,7 Mrd.Fr.

Die Scherenbewegung zwischen Einnahmen- und Ausgabenkurve ist weniger auf ungenügende Einnahmen zurückzuführen als auf die andauernde Ueberforderung der Bundesausgaben. Die Ursachen dafür reichen in die sechziger Jahre zurück. Rund die Hälfte der heutigen Bundesaufwendungen hängen mit Aufgaben zusammen, die seit 1960 dem Bund neu übertragen oder wesentlich ausgebaut worden sind. Dabei handelt es sich nicht nur um nationale Anliegen (Nationalstrassenbau, Einführung der Invalidenversicherung, Ausbau der AHV, Intensivierung der Entwicklungshilfe, Ausweitung der Landwirtschaftsausgaben u.a.); vielmehr hat der Bund auch Verpflichtungen übernommen, die vorher vorwiegend den Kantonen und Gemeinden überlassen waren (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Förderung der kantonalen Hochschulen, Beiträge an Stipendien, Berufsbildung, Gewässerschutz, Privatbahnen usw.). Von all diesen Aufgaben sind einzig die Strassenaufwendungen durch zweckgebundene Einnahmen, die Treibstoffzollzuschläge, voll finanziert worden. Bei der AHV und im Landwirtschaftssektor versuchte man, einen Teil der neuen Aufgaben laufend zu finanzieren. Dieser Deckungsgrad nahm in den vergangenen Jahren aber ab, so dass die allgemeine Kasse zunehmend belastet wurde. Konnte der Bund beispielsweise seine Leistungen für AHV und IV bis 1970 noch weitgehend aus den dafür bestimmten Einnahmen aus Tabak- und Alkoholbesteuerung decken, so müssen gemäss Voranschlag 1985 2,5 Mrd. Franken oder 70 % aus der allgemeinen Bundeskasse zugeschossen werden. Konnten die Ansprüche an den Bund in den Jahren der Hochkonjunktur scheinbar mühelos verkraftet werden, so hat sich die Lage seit dem wirtschaftlichen Trendbruch drastisch verändert.

Von grosser Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass sich der Bundeshaushalt in den letzten Jahrzehnten zum eigentlichen Transferhaushalt entwickelt hat. Waren 1950 noch rund 60 % der Ausgaben für den bundeseigenen Bereich bestimmt, so sind es 1985 noch 37 %. Der Rest der Bundesmittel ist für Dritte, namentlich die Kantone und Gemeinden bestimmt (1983 überwies der Bund den Kantonen rund 5 Mrd.Fr.). Diese Entwicklung weist eindeutige Nachteile auf, obschon es an sich richtig ist, dass in einem Bundesstaat der Bund nur einen Teil der Aufgaben selbst wahrnimmt und andere Aufgaben zum Teil mitfinanziert, die auf Kantons- oder Gemeindeebene gelöst werden.

Wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, konzentrieren sich rund drei Viertel der Bundesausgaben auf fünf Aufgabenbereiche. Aus den Anteilsverschiebungen gegenüber 1960 geht hervor, dass vor allem in den Bereichen Soziale Wohlfahrt, Verkehr und Unterricht/Forschung kostenträchtige Aufgabenerweiterungen stattgefunden haben (vgl. dazu den Anhang).

Ausgaben nach funktionaler Gliederung

	Rechnung 1984 Mio. Fr.	Rechnung 1983 Mio. Fr.	Zuwachs 1983/84 %	Anteil 1984 %	Anteil 1983 %	Anteil 1970 %	Anteil 1960 %
Soziale Wohlfahrt	4'740	4'318	+ 9,8	21,9	21,3	17,0	12,5
Landesverteidigung	4'600	4'313	+ 6,7	21,3	21,3	25,9	37,3
Verkehr + Energie	3'227	3'167	+ 1,9	14,9	15,6	16,2	6,1
Unterricht + Forschung	1'775	1'706	+ 4,0	8,2	8,4	8,5	4,4
Landwirtschaft + Ernährung	1'828	1'654	+ 10,5	8,4	8,2	10,0	13,3
Uebrige Ausgaben	5'474	5'125	+ 6,8	25,3	25,2	22,4	26,4
Total	21'644	20'283	+ 6,7	100,0	100,0	100,0	100,0

Kantone finanziell besser dran

Zwar gerieten die Finanzhaushalte der Kantone gegen Mitte der sechziger Jahre in die roten Zahlen (vor allem wegen hoher Infrastrukturausgaben), doch hat sich ihre Finanzlage seit der Rezession von 1975/76 deutlich verbessert, die Rechnungsdefizite hielten sich in den letzten Jahren in engen Grenzen. 1984 wiesen die Kantone insgesamt nur ein geringfügiges Defizit auf (unbereinigte Zahlen: rund 37 Mio. Franken), wobei die meisten positive Abschlüsse verbuchen konnten. Grund dafür ist nicht etwa eine besonders ausgeprägte Ausgabendisziplin - abgesehen vom rückläufigen Investitionsbedarf haben die Kantone bis auf den heutigen Tag vielmehr eine überdurchschnittliche Ausgabenexpansion betrieben. Entlastet haben die Kantonsrechnungen hingegen die hohen

Einnahmensteigerungen: Zum einen stammt der grösste Teil der kantonalen Einnahmen aus progressiv ausgestalteten Steuern (mit dem Ausgleich der kalten Progression hapert es dementsprechend bei den Kantonen), zum andern fliessen den Kantonen hohe Bundesbeiträge zu. Eine Rückverschiebung gewisser Lasten kann den Kantonen daher ohne weiteres zugemutet werden.

Bisherige Sanierungsmassnahmen genügen nicht

Seit Anfang der siebziger Jahre ist der Bund bemüht, seine Finanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die getroffenen Massnahmen betreffen insbesondere:

- die Beschaffung zusätzlicher Einnahmen
- eine zurückhaltende Ausgabenpolitik des Bundes
- eine - im Gegensatz zu den Kantonen - restriktive Personalpolitik
- eine allgemeine Effizienzsteigerung
- diverse getroffene Entlastungsmassnahmen

Nachfolgend eine Aufstellung all dieser Massnahmen, welche entweder die Ausgaben- oder die Einnahmenseite betreffen. Nach Abzug der Zollaussfälle resultieren aus all diesen Massnahmen dauerhafte Verbesserungen von ca. 2,1 Mrd. Franken. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die drei vom Volk verworfenen Finanzvorlagen.

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen lässt sich feststellen, dass die bisherigen Sanierungserfolge nicht genügen, um den Bundeshaushalt auf die Dauer ins Lot zu bringen. Nicht nur muss der Bundesrat auf verschiedene erhoffte Zusatzeinnahmen vorläufig verzichten (Kompensation der Strassenmehrausgaben durch die Kantone, Energie-Wust), auch bestehende Einnahmenquellen dürften nicht mehr im bisherigen Ausmass sprudeln, insbesondere die direkte Bundessteuer, wo sich der Ausgleich der kalten Progression und die Steuerabzüge für die berufliche Vorsorge auswirken werden, und die Stempelsteuer.

	dauerhafte Verbesserungen (Wert 1981)		Bemerkungen
	ausgaben- seitig	einnahmen- seitig	
	(Mio.)	(Mio.)	
1971 Finanzordnung 1971 - Erhöhung WUST-Sätze um 11% - Ausmerzung kalte Progression bei WSt		+ 550 - 230	
1972 Erhöhung Treibstoffzoll- zuschlag um 5 Rp/l Erhöhung Tabak- und Alkoholsteuern		+ 220 + 220	
1973 Ausnützung Flexibilitäts- reserve bei WUST und WSt (je + 10%), inkl. Ausgleich der kalten Progression		+ 500	
1974 Erhöhung Treibstoffzoll- zuschlag um 10 Rappen/Liter <i>pro memoria:</i> <i>abgelehnt in der Volksab-</i> <i>stimmung vom 8. Dez.1974</i> - Zollerhöhung auf Heizöl - Erhöhung WUST (von 4,4/6,6% auf 6,0/9,0%) - Erhöhung Höchstsätze bei WSt und teilweiser Abbau kalte Progression - Einführung von Lohnprozenten in der Krankenversicherung		+ 430	
1975 <u>Sofortmassnahmen</u> nach Verwerfung Finanzvorlage am 8.12.74: Kürzung der Subventionen im Budget 1975 um 400 Mio. (ca.10%) sowie der bundeseigenen Ausgaben um 100 Mio. Erhöhung Alkoholsteuern	*	+ 20	

	dauerhafte Verbesserungen (Wert 1981)		Bemerkungen
	ausgaben- seitig (Mio.)	einnahmen- seitig (Mio.)	
<u>Ersatzmassnahmen für verworfene Finanzvorlage:</u>			
- Verrechnungssteuer von 30 auf 35%		+ 250	
- WUST von 4,4/6,6% auf 5,6/8,4%		+ 1'110	
- Erhöhung WSt auf Reinertrag um 10% sowie teilweiser Ausgleich kalte Progression		+ 10	= Saldo
<u>Erstes Sparpaket, mit</u>			
- befristetem Abbau verschiedener Subventionen	*		400 Mio. (nur 1975-77)
- befristetem Abbau des Bundesbeitrages an die AHV von 15 auf 9%	*		500-600 Mio. (nur 1975-77) ab 1978 stufenweise Wiedererhöhung
- Kürzung aller Kantonsanteile um 10% für 1975	*		220 Mio. (nur 1975)
9. AHV-Revision: definitiver Verzicht auf Erhöhung des Bundesbeitrags auf 18,75% und der Kantonsbeiträge auf 6,25%	500		
<u>1977 Zweites Sparpaket:</u> Änderung von 35 Rechtserlassen und Abbau verschiedener Subventionen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe	750		u.a. Ueberführung des befristeten Subventionsabbaus 1975-77 ins dauerhafte Recht
<i>pro memoria: Ablehnung der 1. MWSt-Vorlage durch Volk u. Stände am 12. Juni 1977</i>			
<u>Drittes Sparpaket, mit</u>			
- Abbau von Brot- und Buttersubventionen	110	+ 60	neben Subventionsabbau auch höhere Einnahmen Brotgetreidezoll und landw. Preiszuschläge
- Kürzung aller Kantonsanteile um 15% im Jahre 1978	*		220 Mio. (nur 1978)
- Erhöhung Stempelabgaben um 50%		+ 250	
- Erhöhung Tabaksteuer um 20%		+ 100	

	dauerhafte Verbesserungen (Wert 1981)		Bemerkungen
	ausgaben- seitig	einnahmen- seitig	
	(Mio)	(Mio)	
<i>pro memoria: Ablehnung der 2. MWSt-Vorlage durch Volk und Stände am 20. Mai 1979</i>			
Besteuerung des Goldhandels		+ 70	
1980 Besteuerung Tabakwaren zum vollen WUST-Satz		+ 50	
<u>Viertes Sparpaket</u> , mit			
- Abbau der Kantonsanteile am Stempelsteuerertrag und Reingewinn der Alkoholverwaltung	300		befristet bis 1985
- vollständigem Verzicht auf Brotsubventionen	100		
- linearer Subventionskürzung	370		befristet bis 1983 bzw. 1985
- gezielten Subventionskürzungen			
1981 Finanzordnung 1981			
- Erhöhung WUST von 5,6/8,4% auf 6,2/9,3%		+ 600	ab 1983
- Milderung kalte Progression bei WSt		- 290	ab 1984
1985 Schwerverkehrsabgabe Autobahnvignette		+ 160 + 280	
<u>Total</u> , gerundet	2'200	4'300	
<u>abzüglich integrationsbedingte Zollaussfälle ca.</u>		2'200	
<u>Saldo:</u>		2'100	

* Zeitweilige Einsparungen

Aufhebung der Kantonsanteile: Provisorium bestätigen

Das Nein zur Mehrwertsteuer und damit das Scheitern der Bundesfinanzordnung in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1979 interpretierte der Bundesrat als Aufforderung zur Defizitsanierung. Er beantragte deshalb im Rahmen der Sparmassnahmen 80 dem Parlament eine dauernde Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempelabgaben und ebenfalls eine unbefristete Neuverteilung des Reinertrags der Eidg. Alkoholverwaltung. Das Parlament stimmte aber nur einer befristeten Aufhebung bzw. Neuverteilung bis 1985 zu. Grund für diese Befristung war die Tatsache, dass sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung das erste Aufgabenteilungspaket in der Vernehmlassung befand. Die Kantone unterstützten grundsätzlich die Aufgabenteilung, wollten aber vor deren Verwirklichung nicht mit dauernden Einnahmehausfällen bei den Kantonsanteilen belastet werden.

In der Abstimmung vom 30. November 1980 wurden beide Vorlagen deutlich angenommen:

Stempelabgaben	JA	1'059'000 20 Kantone
	NEIN	515'000 3 Kantone
Reingewinn Alkoholverwaltung	JA	1'127'000 21 Kantone
	NEIN	459'000 2 Kantone

Die dauerhafte Aufhebung der beiden Kantonsanteile gehört wohl formell zum ersten Paket Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, ist aber eine eigenständige finanzpolitische Vorlage.

Die Aufgabenneuverteilung soll im wesentlichen

- der zunehmenden Verflechtung der Haushalte von Bund, Kantonen und Gemeinden entgegenwirken
- die Instanzenwege vereinfachen
- die Verantwortlichkeiten klar darstellen
- administrative Leerläufe eliminieren
- die Effizienz der Verwaltung und des Beitragssystems steigern.

Drei finanzpolitische Abstimmungsvorlagen

Nach einem ersten Nichteintretensentscheid des Ständerates haben die eidgenössischen Räte im Oktober 1984 der dauerhaften Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempelabgaben und am Reinertrag der Alkoholverwaltung zugestimmt. In der Frühjahrssession 1984 hatte ein Antrag Reichling (SVP/ZH) Erfolg, der verlangte, den Kantonsanteil am Reinertrag der gebrannten Wasser auf 10 % zu

erhöhen und neu auch für die Bekämpfung des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs verwenden zu können. Der Antrag des Bundesrates lautete auf 5% mit einem ausschliesslich auf die Alkoholbekämpfung beschränkten Verwendungszweck. Der Antrag Reichling fand breite Unterstützung und passierte mit 94 zu 58 Stimmen. Aufgrund des angenommenen Antrags Reichling - dieser Version stimmte auch der Ständerat zu - wird der bisherige "Alkoholzehntel" von rund 15 auf 30 Millionen jährlich verdoppelt und sein Verwendungszweck in Richtung Bekämpfung des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs sinnvoll erweitert.

Für die dauerhafte Streichung der Kantonsanteile gibt es stichhaltige Gründe:

- Der Kantonsanteil von einem Fünftel an den Stempelabgaben wurde eingeführt, als 1918 die eidgenössischen Stempelabgaben geschaffen wurden. Sein Zweck bestand darin, den 14 Kantonen, die zuvor vergleichbare Abgaben bezogen, einen Ersatz zu gewähren. Für die übrigen Kantone wurde eine neue Einnahmequelle erschlossen. Ein solcher Kantonsanteil rechtfertigt sich heute nicht mehr, da es sich dabei um reine Bundessteuern handelt, die ohne Mithilfe der Kantone eingezogen werden.
- Die beiden Kantonsanteile sind seit 1981 aufgehoben. Die Kantone haben sich auf diesen Zustand eingerichtet, ohne dass sie Steuern erhöhen mussten. Im Gegenteil, verschiedene Kantone konnten dank guter Finanzlage sogar Steuererleichterungen gewähren.
- Den Kantonen werden im Rahmen der Neuregelung der Treibstoffzölle beträchtliche zusätzliche Bundesmittel (ca. 380 Mio. Franken) zufließen.
- Aufgrund der besseren Finanzlage der Kantone ist die dauerhafte Aufhebung der Kantonsanteile für sie tragbar. Ein Nein zu diesen beiden Vorlagen würde den Bundeshaushalt um rund 420 Mio. Franken verschlechtern. Eine Sanierung des Bundeshaushaltes wäre auf absehbare Zeit nicht mehr möglich.
- Die Neuverteilung des Reinertrags der Alkoholverwaltung - 90 % für den Bund, 10 % zweckgebunden für die Kantone - gibt dem Bund rund 120 Mio. Franken jährlich mehr für die AHV und IV gegenüber der ursprünglichen Regelung einer hälftigen Teilung zwischen Bund und Kantonen (Regelung bis 1980).
- Die Verdoppelung des "Alkoholzehntels" und seine Zweckerweiterung ist sinnvoll. Die jährliche Einbusse des Bundes von ca. 15 Mio. Franken ist verkraftbar.

Bei der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide handelt es sich um eine Bagatellsubvention, die der Bundesrat im Rahmen der Sparmassnahmen 84 aufheben möchte. Heute ist der Bauer, der Inlandgetreide abgeliefert, verpflichtet, einen Teil davon in einer Kundenmühle mahlen zu lassen und in seinem Betrieb zu verwenden. Der Bund subventioniert diese Selbstversorgung jährlich mit rund 2,4 Mio. Franken. Entgegen dem Antrag des Bundesrates soll nach Meinung des Parlamentes auch auf die Selbstversorgungspflicht verzichtet werden. Letztere verursacht nämlich unverhältnismässige Verwaltungskosten von jährlich Fr. 600'000. Diese Kosten fallen zusätzlich zur Subvention von 2,4 Mio. Franken weg. Die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht bedeutet

keine Schwächung der kriegswirtschaftlichen Landesversorgung. Die Kundenmühlen haben diesbezüglich eine geringere Bedeutung als früher. Eine genügende Versorgung wird durch die Handelsmühlen und die gemischten Mühlen sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Finanzplan vom 2.10.84 ist für 1986 mit folgenden Zahlen zu rechnen:

- Kantonsanteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung	<u>in Mio.Fr.</u>
	110
- Kantonsanteil an den Stempelabgaben	<u>310</u>
Total	420
	===

Diese Zahl sollte aber auch in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. Nach Auffassung des Bundesrates zeigt die Bilanz der hängigen Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen folgendes Bild:

	- = Entlastung Bund/ Belastung Kantone
	<u>1986</u>
	<u>in Mio.Fr.</u>
- Anschlussprogramm (gemäss Botschaft 110 Mio.)	- 90
- Kantonsanteil Stempel	- 310
- Kantonsanteil Alkohol	- 110
- Aufgabenteilung	<u>- 1701)</u>
	- 680
	=====

1) Durchschnittswerte gemäss Finanzplan vom 2.10.1984; nach dem neuesten Stand muss davon ausgegangen werden, dass im Jahre 1986 die Entlastung des Bundes voraussichtlich wesentlich geringer sein wird.

Zu Diskussionen Anlass gegeben hat die vom Bundesrat geforderte Kompensation für die rund 380 Mio. Franken, die aufgrund der Neuregelung der Treibstoffzölle den Kantonen zukommen. Nachdem der Ständerat Nichteintreten und der Nationalrat Rückweisung der Kompensationsvorlage beschlossen haben, hat er am 26. April 1985 auf diese Kompensation verzichtet.

Im Vergleich zu den Kantonsanteilen ist die finanzielle Bedeutung einer Aufhebung der Mahllohnreduktion gering (Einsparung von rund 3 Mio. Franken bei Miteinrechnung der Verwaltungskosten).

AnhangAUFGABEN-ERWEITERUNGEN

in Mio Fr.

	<u>1960</u>	<u>1970</u>	<u>1985</u>
• <u>INT. BEZIEHUNGEN</u>	<u>82</u>	<u>317</u>	<u>1 103</u>
• <u>UNTERR. FORSCHUNG</u>	<u>66</u>	<u>407</u>	<u>1 423</u>
- ETH-ZUERICH	30	95	315
- NAT. FONDS	6	70	169
- BERUFL. BILDUNG	30	84	339
- KT. HOCHSCHULEN	.	76	304
- EIR	.	30	63
- STIPENDIEN	.	15	73
- SIN	.	5	47
- ETH-LAUSANNE	.	32	113
• <u>GEWAESSERSCHUTZ</u>	.	<u>37</u>	<u>158</u>
• <u>SPORT, ERH.</u>	<u>5</u>	<u>17</u>	<u>58</u>
• <u>SOZIALE WOHLFAHRT</u>	<u>169</u>	<u>1 189</u>	<u>4 509</u>
- AUSBAU AHV	123	449	2 147
- EINF. IV	.	222	1 092
- EL ZU AHV/IV	.	118	337
- KRANKENVERS.	43	344	865
- WOHNBAU-FOERD.	3	56	68
• <u>VERKEHR</u>	<u>120</u>	<u>1 181</u>	<u>3 242</u>
- STRASSEN	87	224	548
- NAT.STRASSEN	.	853	1 310
- PRIVATBAHNEN	33	104	463
- SBB	.	.	921
• <u>LANDWIRTSCHAFT</u>	<u>346</u>	<u>778</u>	<u>1 849</u>
• <u>ZIVILSCHUTZ</u>	<u>8</u>	<u>155</u>	<u>214</u>
T O T A L	796	4 081	12 556
<u>GESAMTAUSGABEN</u>	<u>2 601</u>	<u>7 765</u>	<u>22 914</u>

Dreifaches Ja zu den Finanzvorlagen

Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins befürwortet die Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelsteuer sowie die Reduktion des Anteils der Kantone am Reingewinn der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Beide Massnahmen, die bereits heute mit Befristung bis Ende 1985 Gültigkeit haben, dienen der Sanierung des Bundeshaushalts und tragen zugleich zu einer konsequenteren bundesstaatlichen Zuteilung der Einnahmequellen bei. Zusammen mit der Annahme dieser beiden Vorlagen empfiehlt der Vorort, auch die Abschaffung der Bundessubvention zur Mahllohnreduktion, die Bestandteil der "Sparmassnahmen 1984" bildet, in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 gutzuheissen.